

B-45-2024 (f)  
LV 08.01.2024

## Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft für Bildungsfragen (AfB)

---

### § 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD (AfB) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AfB richten sich nach
  - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
  - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Wahlperiode der AfB entspricht der der Partei.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft können diejenigen Mitglieder der SPD angehören, die auf allen Stufen im Bereich Bildung und Erziehung praktisch und theoretisch arbeiten sowie an Bildungspolitik Interessierte sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Im Bildungs- und Erziehungsbereich Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

### § 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung der AG ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

### § 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen Zwischengliederungen der AfB gebildet wurden, sind diese die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AfB ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
  - a) dem Kreisvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
  - b) zwei oder drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,

B-45-2024 (f)  
LV 08.01.2024

- c) einer Schriftführung,
- d) ggf. Beisitzer\*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

### **§ 5 Organe auf Landesebene**

(1) Organe der AfB auf Landesebene sind die Landesvollversammlung und der Landesvorstand.

(2) Die Landesvollversammlung wählt einen Landesvorstand, bestehend aus:

- a) dem Landesvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden - davon mindestens eine Frau - mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss.
- b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
- c) einer Schriftführung,
- d) Beisitzer\*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

(3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß Delegiertenschlüssel.

(4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein\*e Mitgliederbeauftragte\*r benannt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.